

Berliner Juristische Abhandlungen

---

Band 13

# Über den Ursprung der Wechselstrenge

Eine historisch-dogmatische Untersuchung  
der Lehre vom rigor cambialis

Von

Lutz Sedatis



Duncker & Humblot · Berlin

# Berliner Juristische Abhandlungen

Mit der vorliegenden Reihe haben sich Herausgeber und Verlag zur Aufgabe gemacht, einen Beitrag zur Förderung des juristischen Einzelschrifttums zu leisten. Ohne die Bedeutung der Kommentar- und Zeitschriftenliteratur schmäler zu wollen, glauben sie, daß die ein bestimmtes Rechtsgebiet besonders eingehend untersuchende Monographie für den wissenschaftlichen Fortschritt unentbehrlich ist und es daher der Gefahr zu begegnen gilt, die durch die Schwierigkeiten der Veröffentlichung solcher Schriften der Wissenschaft droht.

Im Rahmen dieser Aufgabe liegt es dem Herausgeber besonders am Herzen, eine breitere juristische Öffentlichkeit auch mit den Schriften jüngerer Autoren bekanntzumachen, deren Namen der Fachwelt noch nicht vertraut sind. Es versteht sich von selbst, daß diese Schriften für die Veröffentlichung besonders überarbeitet worden sind und es nach Ansicht des Herausgebers wohl verdienen, einem größeren Leserkreis zugänglich zu werden als dem, auf den sich erfahrungsgemäß die Verbreitung von Dissertationen und Habilitationsschriften beschränkt.

Die Arbeiten werden in zwangloser Folge erscheinen und können sich auf alle Gebiete des Rechts beziehen. Dogmatisches und Historisches soll in gleicher Weise berücksichtigt werden. Über die Aufnahme der eingehenden Beiträge, die nicht in Berlin entstanden zu sein brauchen, entscheidet der Herausgeber.

Duncker & Humblot, Berlin

Ulrich von Lübtow

**LUTZ SEDATIS**

**Über den Ursprung der Wechselstrenge**

**B e r l i n e r J u r i s t i s c h e A b h a n d l u n g e n**

**unter Mitwirkung von**

Walter G. Becker, Karl August Bettermann, Hermann Blei, Arwed Blomeyer, Gustav Boehmer, Martin Drath, Erich Genzmer, Ernst Heinitz, Heinrich Herrfahrdt, Ernst E. Hirsch, Götz Hueck, Hermann Jahrreiß, Wolfgang Kunkel, Richard Lange, Peter Lerche, Walter Meder, Dietrich Oehler, Werner Ogris, Ludwig Schnorr von Carolsfeld, Erwin Seidl, Karl Sieg, Klaus Stern, Wilhelm Wengler, Fritz Werner, Franz Wieacker,  
Herbert Wiedemann, Hans Julius Wolff (Freiburg i. Br.)

**herausgegeben von**

**Ulrich von Lübtow**

**Band 13**

# Über den Ursprung der Wechselstrenge

Eine historisch-dogmatische Untersuchung  
der Lehre vom rigor cambialis

Von

Dr. iur. Lutz Sedatis



D U N C K E R & H U M B L O T / B E R L I N

Gedruckt mit Unterstützung der Stiftung Volkswagenwerk

Alle Rechte vorbehalten  
© 1967 Duncker & Humblot, Berlin 41  
Gedruckt 1967 bei Alb. Sayffaerth, Berlin 61  
Printed in Germany

## Geleitwort

Der Ausdruck „Wechselstrenge“ begegnet zwar allenthalben im Schrifttum zum deutschen Wechselrecht, ja sogar noch in den heute selten gewordenen höchstrichterlichen Entscheidungen der letzten Jahre. Welche Bewandtnis es aber mit der Wechselstrenge, dieser zum Wechsel und zum Wechselrecht angeblich begriffsnotwendigen Eigenschaft hat, darüber besteht eine solche Vielfalt der Meinungen, daß eine wissenschaftlich vertretbare und sachlich brauchbare Klassifizierung und Systematisierung kaum möglich erscheint. Um so erstaunlicher ist es, daß dieser Begriff im außerdeutschen Wechselrechtsbereich — abgesehen von dem Grundsatz der Formenstrenge — keine nennenswerte Rolle spielt, ja häufig sogar unbekannt ist.

Nun kann sich trotz einheitlichem Wechselgesetz ein einheitliches Wechselrecht nicht bilden, wenn die Doktrin der einzelnen Länder und ihr folgend die nationale Rechtsprechung an ihr eigentümlichen überkommenen Begriffen festhalten, die ihren früheren Sinn verloren haben und heute zu den verschiedenartigsten Deutungen und Auslegungen Anlaß geben. Aus diesen Erwägungen ist die Anregung zu der vorliegenden Arbeit entstanden, die sich ursprünglich allein auf das gelende Recht beziehen sollte. Dies aber war, wie sich während der Vorbereitung herausstellte, ohne Zurückgehen auf die historischen Grundlagen und Entwicklungswege nicht möglich.

Herr Dr. Sedatis kommt auf der Grundlage reichhaltigen historischen Quellenmaterials, dessen schwer zugängliche Fundstellen in bisher nicht erreichter Vollständigkeit am Schlusse der Arbeit chronologisch zusammengestellt sind, zu folgenden Ergebnissen: Die moderne Lehre von der Wechselstrenge geht zurück auf das durch den berühmten Hallenser Rechtslehrer Heineccius begründete Dogma vom rigor cambialis (Mitte des 18. Jahrhunderts). Nach diesem auf Deutschland beschränkten Lehrsatz war der Wechsel begrifflich durch die Eigenschaft gekennzeichnet, den säumigen Schuldner in Personalarrest setzen zu lassen. Hieran knüpfte die deutsche Begriffsjurisprudenz im 19. Jahrhundert im Wege eines Zirkelschlusses an, als die dogmatische Einordnung des seit Einert von der Ordrequalität her begriffenen Wechsels zu Schwierigkeiten führte: Da es sich bei den Eigenschaften des Ordrewechsels um Erscheinungen handelte, die diesem Institut eigentümlich waren, faßte man sie kurzerhand unter dem Begriff „rigor cambialis“ zusammen, weil dieser

schon in der Vergangenheit die Eigentümlichkeit des Wechsels bezeichnet hatte. Damit war die weitere Möglichkeit eröffnet, alle tatsächlichen und vermeintlichen Besonderheiten des Ordrewechsels einem scheinbar einheitlichen Begriff zuzuordnen, indem man „die“ Wechselstrenge nach dem jeweils überwiegenden Element als „materielle“, „formelle“ oder „prozessuale“ apostrophierte. Historisch aufschlußreich ist daneben vor allem auch der vom Verfasser aufgezeigte Bezug der Rigor-Lehre zur Ausbildung des Wechselprozesses, dessen Anfänge bisher wissenschaftlich nicht geklärt waren.

Die Untersuchung ist nicht nur eine dogmengeschichtliche Studie von hoher Qualität; sie zeugt auch von großem Verständnis für die Faktoren, welche für den Wandel von Rechtseinrichtungen und Rechtsformen einerseits und für die wechselnden Versuche begrifflicher Erfassung und dogmatischer Einordnung in das wissenschaftliche Rechtssystem andererseits bedeutsam sind. Sie ist ein gutes Beispiel dafür, wie Rechtsgeschichte, Rechtsvergleichung und Rechtssoziologie erst in ihrer gegenseitigen Durchdringung die Möglichkeit bieten, alt überkommene Rechtsformen und Rechtsbegriffe, die oft nur noch schablonenhaft gebraucht werden, auf ihre tatsächliche und rechtliche Bedeutung für die aktuelle Rechtsordnung und das sie widerspiegelnde wissenschaftliche Rechtssystem mit Gewinn zu untersuchen. Unter diesem Gesichtswinkel betrachtet sollte die Arbeit, obgleich als rechtshistorische Studie angelegt, auch die aktuelle deutsche Lehre und Rechtsprechung veranlassen, ihre bisherigen Positionen zum Begriff der Wechselstrenge einer Nachprüfung zu unterziehen, um unter Berichtigung unhaltbar gewordener Vorstellungen einen wesentlichen Schritt zur Vereinheitlichung des Wechselrechts zu tun.

1 Berlin 33 (Dahlem), im Dezember 1966

Prof. Dr. iur. Ernst E. Hirsch

## Inhaltsverzeichnis

### **Einleitung**

§ 1 Problemstellung .....	9
---------------------------	---

#### **1. Kapitel**

##### **Die Lehre vom rigor cambialis als Kriterium des Wechsels**

§ 2 Dogmengeschichtliche Darstellung .....	14
§ 3 Die Theorien über die historische Entstehung und die dogmatische Begründung des rigor cambialis .....	16
I. Die germanistische Theorie .....	16
II. Die Valutatheorie (Büscher) .....	18
III. Die Meßtheorie (v. Martens) .....	19

#### **2. Kapitel**

##### **Kritik der Lehre**

§ 4 Die historischen Grundlagen .....	21
I. Die ausländische Entwicklung der Erscheinungsformen des rigor cambialis .....	22
1. Der Wechsel im Verhältnis zum italienischen Exekutivprozeß .....	22
2. Der rigor nundinarum .....	25
3. Die „contrainte par corps“ im französischen Recht .....	29
II. Die Entwicklung in Deutschland .....	36
1. Die Regelung der parata executio und der Personalhaft durch § 107 des Jüngsten Reichsabschieds von 1654 .....	37
2. Die Personalhaft nach den Partikularrechten .....	42
§ 5 Der wechselrechtlich spezifische Charakter des rigor cambialis .....	52
I. Einheitlichkeit der Anwendbarkeit .....	52
II. Gleichförmigkeit der Anwendung .....	55
III. Spezialität der Geltung .....	56

#### **3. Kapitel**

##### **Auswirkungen der Lehre**

§ 6 Wechselklausel und Eigenwechsel .....	59
I. Die Wechselklausel .....	59
II. Der Eigenwechsel .....	67

<b>§ 7 Der Wechselprozeß .....</b>	<b>68</b>
I. Die Behandlung des Ursprungs in der Literatur .....	68
II. Entstehung und Ausbildung in Deutschland .....	72
<b>§ 8 Die Rigor-Lehre im Rahmen der allgemeinen Wechselrechtsdogmatik</b>	<b>78</b>
I. Der Einfluß auf die Verbindung von Forderung und Urkunde (Skripturcharakter) .....	78
II. Der Bedeutungswandel der Wechselstrenge .....	82
1. Die materielle Wechselstrenge .....	85
2. Die prozessuale Wechselstrenge .....	86
3. Die formelle (förmliche) Wechselstrenge .....	86

**Literatur und Quellennachweise**

<b>A. Literatur .....</b>	<b>89</b>
<b>B. Gesetzesammlungen .....</b>	<b>97</b>
<b>C. Gesetze .....</b>	<b>97</b>

**Abkürzungen**

ADHGB	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch von 1861
ADWO	Allgemeine Deutsche Wechselordnung von 1848
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
IRA	Jüngster Reichsabschied von 1654
JW	Juristische Wochenschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OAG	Oberappellationsgericht
OLG	Oberlandesgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
ROHG	Reichsoberhandelsgericht
VO	Verordnung
WG	Wechselgesetz vom 21. Juni 1933 (RGBI. I S. 399)
WO	Wechselordnung
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht (ab Bd. 60. 1907): und Konkursrecht

Sub iudice adhuc lis  
est de genuino fundamento  
rigoris cambialis

N. H. Petzoldt (1795)

## Einleitung

### § 1 Problemstellung

Wohl kaum in irgendeinem anderen Zweig der Rechtswissenschaft ist ein Begriff in derart umfassender Weise zum Inbegriff einer gesamten Rechtsmaterie geworden wie die Wechselstrenge im Bereich des Wechselrechts in Deutschland. Beginnend mit den frühen historischen Spuren des Wechsels im Mittelalter hat man die Wechselstrenge in fast allen Stadien der geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart als eine Eigenschaft angesehen, die begriffsnotwendig zum Wechselrecht und seinem Gegenstande, dem Wechsel, gehöre. Um so mehr muß die Tatsache überraschen, daß am Ende dieser langen Entwicklung über Ursprung, Inhalt und Bedeutung der Wechselstrenge Uneinigkeit besteht.

Die Richtigkeit dieser Feststellung erweist sich schon an der Aussichtslosigkeit des Versuchs, die neuesten und neueren Lehrmeinungen in einem auch nur geringen wissenschaftlichen Anforderungen gerecht werdenden System zu erfassen und zu ordnen. Zwar findet sich überwiegend die Unterteilung in materielle und formelle Wechselstrenge; aber weder wird diese Unterteilung von allen Autoren einheitlich durchgeführt, noch bedeutet sie — soweit sie vertreten wird — auch sachlich eine Übereinstimmung. Der Inhalt, der diesen Erscheinungsformen der Wechselstrenge beigelegt wird, ist durchaus verschieden.

Die materielle Wechselstrenge — mitunter auch als „sachliche“ bezeichnet<sup>1</sup> — wird vor allem in der Beschränkung der Einwendungen gegenüber dem gutgläubigen Erwerber gesehen<sup>2</sup>. Aber schon hier wird

<sup>1</sup> z. B. von Baumbach-Hefermehl, Wechselgesetz und Scheckgesetz mit Nebengesetzen, 8. Aufl., München und Berlin 1965, Einl. WG, Anm. 13; Peter, Wechsel- und Scheckrecht, Herne — Berlin 1960, S. 65; Burkhardt, Das Wechsel- und Scheckrecht, Flensburg 1958, S. 4.

<sup>2</sup> Grünhut, Wechselrecht, Bd. I, Leipzig 1897, S. 2; Schumann, Handelsrecht, Bd. II, Berlin 1954; § 33 (S. 326); Baumbach-Hefermehl, a.a.O.; Stranz, M., Wechselgesetz, 14. Aufl., Wiesbaden 1952, Einl. Anm. 18 (vgl. auch Art. 16 Anm. 15); Herrmann, E., Das Wechselrecht, Wolfenbüttel 1949, S. 14; v. Schwerin, Wechsel- und Scheckrecht einschließlich der Grundbegriffe des Wertpapierrechts, 2. Aufl. des Rechts der Wertpapiere, Berlin und Leipzig 1934, S. 58;

zur Begründung einerseits die Abstraktheit der Wechselverbindlichkeit angeführt<sup>3</sup>, während andererseits auf deren Skripturcharakter verwiesen wird, der dazu führe, daß sich die Wechselverbindlichkeit nach der Wechselurkunde bestimme<sup>4</sup>. Mitunter werden auch Abstraktheit und Skripturcharakter nebeneinander gestellt<sup>5</sup>. Fast einhellig wird dagegen die gesamtschuldnerische Haftung der Wechselverpflichteten hervorgehoben<sup>6</sup>, während wiederum nur vereinzelt in diesem Zusammenhang die Unabhängigkeit der einzelnen Wechselerklärungen<sup>7</sup> und die Zulässigkeit des Sprungrückgriffs angeführt werden<sup>7</sup>.

Zur formellen Wechselstrenge zählt man vornehmlich die strengen Formerfordernisse, deren Nichtbeachtung oder Verletzung regelmäßig die Nichtigkeit des Wechsels zur Folge hat<sup>8</sup> sowie die Rechtshandlungen, von deren Einhaltung die Zulässigkeit des Rückgriffs abhängt<sup>9</sup>. Das beschleunigte gerichtliche Verfahren, der Wechselprozeß, hingegen wird teilweise daneben<sup>10</sup>, teilweise ausschließlich<sup>11</sup> zur formellen Wechselstrenge gerechnet. Andererseits bestehen sachliche Übereinstimmungen, obwohl abweichende Bezeichnungen verwendet werden, so etwa wenn die Formgebundenheit und das beschleunigte Verfahren gemeinsam unter dem Begriff der „förmlichen“ Wechselstrenge erfaßt wer-

Stanzl, Wechsel-, Scheck- und sonstiges Wertpapierrecht, Graz — Köln 1957, § 6 III (S. 15); Grünberg, Grundzüge des neuen Wechsel- und Scheckrechtes einschließlich der Gesetzestexte, 4. Aufl., Wien 1933, § 5 (S. 10).

<sup>3</sup> Stranz, a.a.O., Einl. Anm. 18; v. Canstein, Lehrbuch des Wechselrechts, Berlin 1890, S. 133; Lehmann, H. O., Lehrbuch des Deutschen Wechselrechts, Stuttgart 1886, § 40 (S. 136); Thöl, Das Handelsrecht, II. Band, Das Wechselrecht, 4. Aufl., Leipzig 1878, § 17 (S. 88) hat nicht die Abstraktheit der Verpflichtung, sondern die Gültigkeit der abstrakten Verpflichtung als materielle Wechselstrenge bezeichnet.

<sup>4</sup> Baumbach-Hefermehl, a.a.O.; Burkhardt, a.a.O.; Peter, a.a.O.

<sup>5</sup> Schumann, a.a.O.; Stanzl, a.a.O.

<sup>6</sup> Vgl. statt aller v. Canstein, a.a.O., S. 132 Anm. 40, der sie als wichtigste Garantie der Wechselhaftung bezeichnet.

<sup>7</sup> Stranz, M., a.a.O., Einl. Anm. 18.

<sup>8</sup> Locher, Das Recht der Wertpapiere, Tübingen 1947, S. 80; Rehfeldt, Wertpapierrecht, 8. Aufl., München und Berlin 1966, S. 49; Schumann, a.a.O., § 33 (S. 326); Stranz, M., a.a.O., Einl. Anm. 20; v. Schwerin, a.a.O., S. 58; Hueck, A., Recht der Wertpapiere, 9. Aufl., Berlin und Frankfurt a. M. 1963, § 8 III 1 (S. 40); Stanzl, a.a.O. S. 16, bezeichnet sie im Gegensatz zur formellen Strenge als „Formstrenge“.

<sup>9</sup> Vgl. außer den in Anm. 8 Genannten: Burkhardt, a.a.O.; Peter, a.a.O.

<sup>10</sup> Schumann, a.a.O.; Stranz (a.a.O. Anm. 19) bezeichnet den Wechselprozeß als Verschärfung der materiellen Wechselstrenge.

<sup>11</sup> Jacobi, Wechsel- und Scheckrecht unter Berücksichtigung des ausländischen Rechts, Unveränderter Nachdruck, Berlin 1956, S. 2; Stanzl, a.a.O., S. 15; Grünberg, a.a.O., § 5 (S. 10) (die letzteren unter Hinweis auf die sicherstellungsweise Execution nach österreichischem Wechselrecht); vor allem aber die ältere Lehre, vgl. Grünhut, a.a.O., S. 2.

den<sup>12</sup>; uneingeschränkt gilt allerdings auch das nicht<sup>13</sup>. Einige Autoren begnügen sich damit, lediglich eine Erscheinungsform, also entweder die materielle<sup>14</sup> oder die formelle<sup>15</sup> Wechselstrenge zu erläutern. Andere wieder verzichten auf jegliche Unterteilung, indem sie die Erläuterung auf einen allgemeinen Begriff der Wechselstrenge erstrecken<sup>16</sup>. Mitunter wird offenbar die Brauchbarkeit des Begriffs selbst in Frage gestellt, wenn von einem „sogenannten“ Grundsatz der Wechselstrenge gesprochen wird<sup>17</sup>. Und schließlich finden sich auch Kommentare und Lehrbücher, in denen die Wechselstrenge überhaupt nicht erwähnt wird<sup>18</sup>.

Parallel der jeweils vertretenen Auffassung über den Begriff der Wechselstrenge gehen die Ansichten auch bei der Erörterung der Frage auseinander, zu wessen Gunsten bzw. Ungunsten sich die Wechselstrenge auswirke. *Stranz*<sup>19</sup> vertritt hierzu entsprechend der Zweiteilung der Wechselstrenge die Auffassung, daß die materielle Wechselstrenge dem Schutz des Gläubigers, die formelle Wechselstrenge dagegen den Interessen des Schuldners diene. Soweit der materiellen Wechselstrenge hiermit eine Schutzfunktion für den Gläubiger zugesprochen wird, kann die Ansicht von *Stranz* als Ausdruck der herrschenden Meinung angesehen werden<sup>20</sup>; dagegen ist die Richtung der — zweifellos gegen den Gläubiger wirkenden — formellen Wechselstrenge zwar nicht umstritten, wird aber fast gänzlich übergangen oder auf die Diligenzpflicht beschränkt. So spricht etwa *Schumann*<sup>21</sup> in diesem Zusammenhang lediglich davon, daß sich die Formen und Fristen, soweit sie der Erhaltung des Wechselanspruchs dienen, gegen den Gläubiger aus-

<sup>12</sup> Burkhardt, a.a.O., S. 4; Baumbach-Hefermehl, a.a.O., Einl. WG Anm. 12; die ältere Lehre rechnete die Formgebundenheit noch nicht zur Wechselstrenge und verstand daher unter „formeller“ Wechselstrenge allein die Verfahrensstrenge, vgl. unten § 8 II 2.

<sup>13</sup> Vgl. Peter (a.a.O. S. 65), der zwar auch von förmlicher Wechselstrenge spricht, ohne indessen das gerichtliche Verfahren hierher zu zählen.

<sup>14</sup> So Herrmann, E., a.a.O., S. 14.

<sup>15</sup> So Jacobi, a.a.O., S. 2; Rehfeldt, a.a.O., S. 49.

<sup>16</sup> Oder „beschränken“, wie man will. Vgl. Gareis-Riezler, Wechselgesetz, 17. Aufl., München und Berlin 1934, S. 3; Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 12. Aufl., Stuttgart 1930, § 83 (S. 282 ff.); v. Gierke, J., Das Recht der Wertpapiere, Köln — Berlin 1954, § 6 (S. 36 f.).

<sup>17</sup> Jacobi, a.a.O., S. 2; Lehmann, K., Lehrbuch des Handelsrechts, 2. Aufl., Leipzig 1912, § 128 (S. 590 f.); Klausing, Wechsel- und Scheckrecht, Berlin und Wien 1930, S. 22; v. Schwerin, a.a.O., S. 58.

<sup>18</sup> Knur-Hammerschlag, Kommentar zum Wechselgesetz, Bonn 1949; Michaelis, Wechselrecht, Berlin und Leipzig 1932.

<sup>19</sup> a.a.O., Einl. Anm. 20.

<sup>20</sup> Baumbach-Hefermehl, a.a.O., Einl. WG Anm. 13 (mittelbar).

<sup>21</sup> a.a.O., § 33 (S. 326); ähnlich auch Jacobi, a.a.O., S. 2.